

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



Neubau Vitelliusbad Entscheidungsbefugnis Bürgermeister	Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Stöckicht, Rainer Aktenzeichen: II.4241.01 Vorlagennummer: 2022/307 Datum: 16.09.2022
	Berichterstattung: Rm. Martin Poth

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
5	Bau- und Verkehrsausschuss	27.09.2022	öffentlich	vorberatend
5	Stadtrat	13.10.2022	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Nachträge zu Aufträgen von öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen zu oben genannter Bau- maßnahme, denen ein Maßnahmenbeschluss des Stadtrates oder des Bau- und Verkehrsausschusses zu Grunde liegt, können durch den Bürgermeister, im Benehmen mit zwei Beigeordneten, unbeschränkt vergeben werden. Der Bau- und Verkehrsausschuss ist hierüber zu unterrichten.

Begründung/Problembeschreibung:

Nachträge zu bereits beschlossenen und beauftragten VOB-Vereinbarungen können durchaus Streit- behaftet sein und zu einer Leistungsverweigerung des Auftragnehmers, aber auch des Auftraggebers führen. Aus diesem Grunde sichern sich Auftragnehmer in der Regel vor der Durchführung des Nach- trags dahingehend ab, als dass die den Auftraggeber vertretende Person, die den Nachtrag beauftragt, auch über die erforderliche Vollmacht zur Erteilung des Nachtrags verfügen muss, um das etwaige Risiko einer späteren Leistungsverweigerung auszuschließen.

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Wittlich sieht feste Beträge vor, bis zu denen der Bürgermeister oder die Fachgremien Aufträge (auch Nachtragsaufträge) vergeben dürfen vor. Der Bürgermeister ist ermächtigt der Überschreitung einer Auftragssumme bis zu 20.000 EURO um nicht mehr als 30 % zuzustimmen. Für die Erteilung von Aufträgen über 20.000 EURO ist immer ein Gremienbeschluss erforderlich. Die erforderlichen Fachgremien tagen allerdings nur in größeren zeitlichen Abständen, so dass eine zeitnahe Legitimierung zur Vergabe von sofort erforderlichen Nachtragsaufträgen oftmals nicht möglich ist. Eine nicht vorliegende Vollmacht kann somit zu Verzögerungen im Bauzeitenablauf und in der Folge zu Kostensteigerungen führen, wenn der Auftragnehmer von seinem Recht Gebrauch und die Ausführung des Nachtrags bis zum Vorliegen der erforderlichen Vollmacht verweigert.

Daher gilt es – gerade bei der Umsetzung von Großprojekten – zeitliche Verzögerungen durch vorge- nannte Ereignisse zu verhindern und damit verbundene Kostensteigerungen zu vermeiden. Aus diesem Grunde schlägt die Verwaltung vor, den Bürgermeister entsprechend des oben genannten Beschluss- vorschlages zu ermächtigen.

Joachim Rodenkirch
 Bürgermeister